

2. Ablieferungspflicht für Nebenvergütungen

2.1 Vergütungsbegriff

¹Der Vergütungsbegriff ist in Art. 3b Abs. 1 Satz 3 BayMinG definiert. ²Sachbezüge sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen. ³Zur Vergütung zählen auch Sitzungsgelder. ⁴Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung zu behandeln. ⁵Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe, soweit es sich nicht um pauschalierte Aufwandsentschädigungen handelt.

2.2 Ablieferung

2.2.1 Abführungspflicht

a) ¹Nach Art. 3b Abs. 1 Satz 1 BayMinG sind alle mit dem Amtsverhältnis zusammenhängenden Vergütungen für Nebentätigkeiten in Organen einer privaten Erwerbsgesellschaft und für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, an die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung abzuführen. ²Dieser Ablieferungspflicht unterliegen ferner Vergütungen für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit die Tätigkeit nicht mit dem Amtsverhältnis im Zusammenhang steht. ³Ebenfalls abzuliefern sind Honorare aus schriftstellerischer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis. ⁴Ferner sind auch Vergütungen aus Beiratstätigkeiten von Mitgliedern der Staatsregierung in Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss nicht bei der öffentlichen Hand liegt, abzuführen.

b) ¹Vergütungen für rein private Tätigkeiten – beispielweise Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, private schriftstellerische Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis stehen – unterliegen nicht der Ablieferungspflicht. ²Gleiches gilt für Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis stehen, sowie für die Tätigkeit als Mitglied des Landtags und des Bundesrats.

c) ¹Die Abführungspflicht für Nebenvergütungen besteht nach Art. 3b Abs. 3 BayMinG auch für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, solange eine bei Beendigung des Amtsverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus andauert. ²Dies gilt auch für Fälle einer wiederholten Bestellung, Verlängerung der Amtsduauer oder Wiederwahl.

2.2.2 Abzug von Aufwendungen

¹Gesondert erstattete Aufwendungen sind gemäß Art. 3b Abs. 1 Satz 2 BayMinG nicht abzuliefern.

²Danach gelten nicht als ablieferungspflichtige Vergütungen:

a) Ersatz von Fahrkosten;

b) Tage- und Übernachtungsgelder

aa) bis zur Höhe des festen Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen (derzeit 40 €);

bb) bei Nachweis höherer Mehraufwendungen sind die gewährten Tage- und Übernachtungsgelder in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig;

cc) ein Vorwegabzug von der ablieferungspflichtigen Vergütung ist nur zulässig, wenn die Beträge als Tage- und Übernachtungsgelder bezeichnet sind und damit ausdrücklich als Auslagenersatz gewährt werden;

dd) wenn nur ein Sitzungsgeld gewährt ist, ist ein Vorwegabzug nicht möglich, da Sitzungsgelder zur ablieferungspflichtigen Vergütung rechnen (Nr. 2.1);

c) die für die erhaltene Vergütung vereinnahmte Umsatzsteuer;

d) der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.²Der Begriff „sonstige bare Auslagen“ ist eng auszulegen und erfasst nur solche Auslagen, die nicht mit dem Tage- und Übernachtungsgeld abgegolten werden, beispielsweise Fernsprechgebühren, Portogebühren.

³Soweit Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstanden sind, nicht gesondert erstattet wurden, sind sie bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags abzuziehen. ⁴Abzugsfähige Aufwendungen sind beispielsweise Fahrkosten, Reisekosten, Umsatzsteuern und Aufwendungen für mitarbeitende Kräfte.